

Fassung: 1.1.2019

Änderungen genehmigt mit der am 30. Juli 2018 ausgegebenen Novelle der 1. NÖ Gemeindeverbändeverordnung, LGBl. Nr. 38/2018.

Anlage 1

SATZUNG

§ 1

Name und Sitz des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband führt den Namen "Gemeindeverband für Umweltschutz (GVU) im Bezirk Scheibbs" und hat seinen Sitz in Purgstall an der Erlauf.

§ 2

Beteiligte Gemeinden

Gaming, Göstling an der Ybbs, Gresten, Gresten-Land, Lunz am See, Oberndorf an der Melk, Purgstall an der Erlauf, Puchenstuben, Randegg, Reinsberg, Scheibbs, Steinakirchen am Forst, St. Anton an der Jeßnitz, St. Georgen an der Leys, Wang, Wieselburg-Stadt, Wieselburg-Land und Wolfpassing.

§ 3

Aufgaben des Gemeindeverbandes

(1) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem eigenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes 1992, LGBl. 8240, und die Beteiligung an Gesellschaften des Handelsrechtes, die die Entsorgung und Verwertung von Abfall zum Gegenstand haben.

(2) Dem Gemeindeverband obliegt aus dem übertragenen Wirkungsbereich der verbandsangehörigen Gemeinden die Berechnung, Vorschreibung, Einhebung, zwangsweise Einbringung, Abrechnung und Abführung der Seuchenvorsorgeabgabe.

§ 4

Organe

Organe des Gemeindeverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorstand
3. der Verbandsobmann (§ 7 Abs. 1 des NÖ Gemeindeverbandsgesetzes)

§ 5

Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist die Versammlung der Vertreter der verbandsangehörigen Gemeinden. Vertreter der Gemeinde in der Verbandsversammlung ist der Bürgermeister. Der Gemeinderat kann jedoch auf Vorschlag des Bürgermeisters auch einen anderen Vertreter der Gemeinde und einen Ersatzmann aus seiner Mitte bestellen. Im Falle der Verhinderung des Bürgermeisters richtet sich seine Vertretung nach den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000, soweit im Abs. 2 nicht anders bestimmt ist. (2) Mehrere verbandsangehörige Gemeinden können sich durch einen ihrer Vertreter in der Verbandsversammlung vertreten lassen, der für jede Gemeinde, die ihn entsendet, nach Maßgabe der ihm erteilten Vollmacht das Stimmrecht ausübt. Werden von einem Vertreter einer Gemeinde in der Ver-

bandsversammlung mehrere verbandsangehörige Gemeinden vertreten, kann im Falle seiner Verhinderung ein Vertreter einer anderen verbandsangehörigen Gemeinde mit der Vertretung betraut werden. Bestand und Umfang des Vertretungsbefugnisses richten sich nach der gemäß dem ersten Satz erteilten Vollmacht.

(3) Zu einem gültigen Beschluss der Bandsversammlung ist die Anwesenheit der Vertreter von mindestens zwei Drittel der verbandsangehörigen Gemeinden und die einfache Mehrheit, bei Beschlüssen gemäß Abs. 4 Z. 1 jedoch die Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(4) Der Bandsversammlung obliegen:

1. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, ausgenommen Änderungen des Aufgabenbereiches des Gemeindeverbandes sowie des Kostenersatzes.
2. Beschlussfassung über den Beitritt und das Ausscheiden von Gemeinden sowie über die Auflösung des Gemeindeverbandes (§§ 20 und 21 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
3. Bestellung und Abberufung des Bandsobmannes (Obmannstellvertreters) und der übrigen Mitglieder des Bandsvorstandes durch Beschluss.
4. Beschlussfassung über den Voranschlag, das Voranschlagsprovisorium, den Nachtragsvoranschlag, den Rechnungsabschluss und den Dienstpostenplan.
5. Beschlussfassung über die Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).
6. Bestellung von Ausschüssen und Hilfsorganen gemäß § 7 Abs. 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz.

§ 6

Verbandsvorstand

(1) Der Bandsvorstand besteht aus dem Bandsobmann als Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und vier weiteren Mitgliedern. Alle Mitglieder des Bandsvorstandes haben dem Gemeinderat einer verbandsangehörigen Gemeinde anzugehören.

(2) Die Funktionsperiode des Bandsvorstandes beträgt 5 Jahre vom Zeitpunkt der Bestellung angerechnet und endet mit der Bestellung des neuen Bandsvorstandes, die spätestens innerhalb von sechs Monaten nach jeder allgemeinen Gemeinderatswahl vorzunehmen ist (§ 9 Abs. 3 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(3) Erfüllt ein Mitglied des Bandsvorstandes die für seine Bestellung erforderlichen Voraussetzungen gemäß Abs. 1 nicht mehr, ist es von der Bandsversammlung abberufen und durch ein neues Mitglied zu ersetzen. Verliert ein Mitglied seine Zugehörigkeit zu einem Gemeinderat durch Auflösung des Gemeinderates, hat die Abberufung erst 6 Monate nach Auflösung des Gemeinderates zu erfolgen, so fern dieses Mitglied nicht neuerlich in den Gemeinderat gewählt wurde.

(4) Dem Bandsvorstand obliegen:

1. Vorbereitung und Antragstellung der zum Wirkungskreis der Bandsversammlung gehörenden Angelegenheiten;
2. Erlassung von Verordnungen;
3. Entscheidungen im Instanzenzug und Ausübungen der oberbehördlichen Befugnisse;
4. Entscheidungen in allen Angelegenheiten, die einer Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde bedürfen;
5. Aufnahme ständiger Bediensteter des Gemeindeverbandes, insbesondere die Bestellung des Leiters des Amtes des Gemeindeverbandes, sowie die Auflösung des Dienstverhältnisses solcher Bediensteter;

6. Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, die höher ist als 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres;
 7. Beschlussfassung über Anträge gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz;
 8. Durchführung der Abwicklung im Falle der Auflösung gemäß § 21 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz;
- (5) Zu einem gültigen Beschluss des Vorstandes ist die Anwesenheit des Verbandsobmannes oder seines Stellvertreters und zweier weiterer Mitglieder und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 7

Verbandsobmann

- (1) Zum Verbandsobmann und dessen Stellvertreter können nur Personen bestellt werden, die der Verbandsversammlung angehören. Ihre Funktion endet unbeschadet der Bestimmung des § 5 Abs. 4 Z. 3 mit der Niederlegung oder dem Verlust des Amtes als Bürgermeister oder Gemeinderat.
- (2) Dem Verbandsobmann obliegen:
 1. Der Abschluss von Verträgen, durch welche der Gemeindeverband sich zu einer Leistung verpflichtet, soweit durch sie 10 % der Gesamteinnahmen des Voranschlages des jeweiligen Haushaltsjahres nicht überschritten werden.
 2. Die Besorgung aller übrigen Aufgaben des Gemeindeverbandes, die nicht gemäß § 5 Abs. 4 der Verbandsversammlung oder gemäß § 6 Abs. 4 dem Vorstand obliegen.
- (3) Der Verbandsobmann ist Vorsitzender der Verbandsversammlung.
- (4) Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch den Obmannstellvertreter vertreten. Ist auch dieser verhindert, wird der Verbandsobmann durch das von ihm bestimmte oder mangels einer solchen Bestimmung durch das vom Vorstand berufene Mitglied des Vorstandes vertreten. Die Einberufung zu dieser Sitzung erfolgt durch das an Jahren älteste Mitglied des Vorstandes.

§ 8

Amt des Gemeindeverbandes

- (1) Die Geschäfte des Gemeindeverbandes werden durch das Amt des Gemeindeverbandes besorgt. Es besteht aus dem Verbandsobmann als Vorstand, dem Amtsleiter und den übrigen Bediensteten.
- (2) Das Amt ist ein Hilfsorgan des Gemeindeverbandes. Die näheren Vorschriften über die innere Organisation (Geschäftsordnung) hat der Verbandsobmann zu treffen.

§ 9

Amtsleiter

- (1) Der Leiter des Amtes des Gemeindeverbandes ist vom Vorstand nach Maßgabe der Bestimmungen des § 15 zu bestellen.
- (2) Der Leiter des Amtes führt die Bezeichnung "Geschäftsführer".

§ 10 Prüfungsausschuss

(1) Zur Überwachung der gesamten Gebarung des Gemeindeverbandes, ob diese wirtschaftlich, zweckmäßig und sparsam geführt wird, ob sie den Gesetzen und sonstigen Vorschriften entspricht und richtig geführt wird, ist ein Prüfungsausschuss zu bestellen.

(2) Der Prüfungsausschuss besteht aus fünf Mitgliedern, die aus dem Kreis der Mitglieder der Verbandsversammlung zu entnehmen sind. Mitglieder des Vorstandes dürfen nicht gleichzeitig zu Mitgliedern des Prüfungsausschusses bestellt werden.

(3) Die Überprüfung ist mindestens einmal halbjährlich vorzunehmen. Das Ergebnis ist in einem schriftlichen Bericht der Verbandsversammlung anlässlich der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss vorzulegen.

§ 11 Ausschüsse

(1) Zur Beratung des Vorstandes können Ausschüsse gebildet und Hilfsorgane bestellt werden. Ein Ausschuss besteht aus einem Obmann und mindestens zwei Mitgliedern.

(2) Die Ausschüsse und Hilfsorgane haben in jenen Angelegenheiten, für die sie bestellt wurden, über Aufforderung des Vorstandes, ihre Aufgaben zu besorgen. Sie haben das Recht auch ohne Aufforderung, im Rahmen ihres Wirkungsbereiches Empfehlungen abzugeben.

§ 12 Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung für den Verbandsobmann, den Verbandsobmannstellvertreter und die übrigen Mitglieder des Vorstandes wird von der Verbandsversammlung im Sinne der Bestimmungen des § 13 Abs. 1 und 2 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festgelegt.

§ 13 Kostensätze

(1) Zur Deckung des Aufwandes des Gemeindeverbandes sind zunächst die Einnahmen heranzuziehen, die ihm aus der Besorgung seiner Aufgaben zufließen. Der durch diese Einnahmen nicht gedeckte Aufwand ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen von den verbandsangehörigen Gemeinden zu ersetzen. (§ 17 Abs. 1 NÖ Gemeindeverbandsgesetz).

(2) Die Aufteilung des nicht gedeckten Aufwandes aus dem Aufgabengebiet der Vollziehung des NÖ Abfallwirtschaftsgesetzes auf die verbandsangehörigen Gemeinden hat anteilmäßig nach der Einwohnerzahl zu erfolgen.

(3) Der Aufteilung nach Abs. 2 liegen die Einwohnerzahlen nach der jeweils letzten Volkszählung zugrunde.

(4) Die Höhe der Kostensätze ist aufgrund des Rechnungsabschlusses und in Anwendung der Bestimmungen der Abs. 2 und 3 zu ermitteln.

(5) Der Rechnungsabschluss ist so zeitgerecht zu erstellen, dass er bis spätestens 30. April des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres der Aufsichtsbehörde vorgelegt kann.

(6) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben den durch eigene Einnahmen des Gemeindeverbandes und durch die geleisteten Vorauszahlungen (§14) nicht gedeckten Aufwand binnen 3 Monaten nach Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss zu ersetzen.

(7) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 6 nicht nach, ist sie vom Gemeindeverband unter Setzung einer Nachfrist, die 4 Wochen nicht übersteigen darf, aufzufordern, die Leistung zu erbringen. Nach Ablauf dieser Frist hat der Vorstand bei der Aufsichtsbehörde zu beantragen, dass für den Fall der Nichtleistung der in Verzug geratenen verbandsangehörigen Gemeinde mit Bescheid aufgetragen wird, die Leistung binnen einer gemäß § 17 Abs. 4 NÖ Gemeindeverbandsgesetz festzusetzender Frist zu erbringen.

§ 14

Laufende Vorauszahlungen

(1) Die verbandsangehörigen Gemeinden haben alljährlich für das nächstfolgende Kalenderjahr Vorauszahlungen in der Höhe von drei Viertel des gemäß § 13 Abs. 2 und 3 auf die verbandsangehörigen Gemeinden entfallenden Anteiles zu leisten. Die Vorauszahlungen sind in vier gleichen Raten jeweils am 1. Jänner, 1. April, 1. Juli und 1. Oktober zur Zahlung fällig.

(2) Der Berechnung der Vorauszahlungen ist der Voranschlag des Gemeindeverbandes, der bis längstens 15. November des seiner Geltung vorausgehenden Jahres von der Verbandsversammlung zu beschließen ist, zugrunde zu legen.

(3) Kommt eine verbandsangehörige Gemeinde ihrer Verpflichtung gemäß Abs. 1 nicht nach, sind die Bestimmungen des § 13 Abs. 7 sinngemäß anzuwenden.

§ 15

Bedienstete

(1) Auf Vertragsbedienstete des Gemeindeverbandes finden die Bestimmungen des NÖ Gemeindevertragsbedienstetengesetzes 1976, LGBl. 2420, in der jeweils geltenden Fassung sinngemäß Anwendung. Das Dienstverhältnis endet jedenfalls mit der Auflösung des Gemeindeverbandes.

(2) Soweit die in Abs. 1 angeführten dienst- und besoldungsrechtlichen Vorschriften nicht auf Bedienstete des Gemeindeverbandes angewendet werden, können, um den Verbandszweck zu erreichen, im Einzelfall Sonderverträge nach den Grundsätzen des bürgerlichen Rechtes abgeschlossen werden. In diesen ist jedenfalls vorzusehen, dass mit Auflösung des Gemeindeverbandes auch das Vertragsverhältnis erlischt.

§ 16

Vermögensrechtliche Ansprüche

(1) Wurden auf Grund der Vereinbarung zur Bildung des Verbandsvermögens Sach- oder Geldleistungen erbracht, sind sie einer aus dem Gemeindeverband ausscheidenden Gemeinde nach Maßgabe des in der Vereinbarung festgesetzten Bewertungsprozentsatzes, unter Berücksichtigung des Wertes im Zeitpunkt des Ausscheidens, ausschließlich in Geld rückzuerstatten. Eine Verzinsung der Geldleistungen findet nicht statt.

(2) Bei Auflösung des Gemeindeverbandes ist das vorhandene Vermögen auf die verbandsangehörigen Gemeinden nach Maßgabe jenes Beitragsverhältnisses aufzuteilen, das für die Erbringung von Geld- oder Sachleistungen aus Anlass der Verbandsbildung in der Vereinbarung bestimmt wurde.

(3) Eine allenfalls notwendige Bewertung hat durch einen gerichtlich beeideten Sachverständigen zu erfolgen.

(4) Die Kosten der Abwicklung sind vor der Aufteilung in Abzug zu bringen.

(5) Die Abwicklung ist durch den im Zeitpunkt der Auflösung bestehenden Verbandsvorstand durchzuführen. Der Verbandsvorstand bleibt jedenfalls - soweit es sich um Liquidation handelt - bis zur Abwicklung dieser im Amt.

§ 17 Haftung

Für Verbindlichkeiten des Gemeindeverbandes haften die verbandsangehörigen Gemeinden gegenüber dritten Personen nur dann, wenn sie ihre ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall hierfür gegeben haben.

§ 18 Erträge des Gemeindeverbandes

Erträge des Gemeindeverbandes verbleiben dem "Gemeindeverband für Umweltschutz im Bezirk Scheibbs" als Investitionsrücklage.

§ 19 Ausscheiden aus Gründen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit

(1) Aus den Gründen der wirtschaftlichen Unzumutbarkeit kann eine verbandsangehörige Gemeinde nur dann ausscheiden, wenn durch die Landesregierung als Aufsichtsbehörde festgestellt wird, dass diese Gemeinde ihre gesetzlichen Verpflichtungen nicht mehr zu erfüllen vermag, wenn sie weiter dem Gemeindeverband angehört.

(2) Die ausscheidende Gemeinde hat, wenn sonst nicht anders der Verbandszweck weiterhin erfüllt werden kann, erforderlichenfalls ihre Rechte am Verbandsvermögen an diesen abzutreten, Eigentum zu übertragen, Dienstbarkeiten einzuräumen und bei Eintritt eines Schadens Ersatz zu leisten.

§ 20 Auflösung des Gemeindeverbandes

Der Gemeindeverband ist aufzulösen, wenn alle ihm angehörigen Gemeinden es verlangen